

Den Innungsmitgliedern steht aber meines Erachtens die Klage aus § 823 Abs. 1 BGB. nicht zu, da sie ein privates subjektives Recht auf die Innehaltung der Mindestpreise durch die Innungsgenossen nicht besitzen, vielmehr für sie nur eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Innehaltung der Preise besteht. Gesteht man ihnen aber selbst ein öffentliches subjektives Recht zu, so sind zur Durchführung doch nur die Innungsstrafen gegeben.

Weiter bestimmt § 823 Abs. 2 Satz 1 des BGB.: „Die gleiche Verpflichtung (d. h. zum Schadenersatz) trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt“ (und Art. 2 des Einführungsgesetzes zum BGB.: „Gesetz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist jede Rechtsnorm“).

Es sei angenommen, daß der Innungsbeschluß in den Vorschriften über Mindestpreise objektives Recht enthält, also eine Rechtsnorm darstellt. Hiernach wäre den Mitgliedern der Innung, nicht aber dieser selbst ein Schadenersatzanspruch gegeben, sofern einmal ein Innungsbeschluß über Mindestpreise als „Schutzvorschrift“ für die Mitglieder anzusehen und dann ein Kläger seinen Schaden nachzuweisen vermöchte. Schon die Notwendigkeit für den Kläger Beweis dafür anzutreten, daß ihm ein positiver Schaden zugefügt oder ein Gewinn entgangen sei (gerade ihm) macht die Prozeßführung schwierig. Allerdings könnten die sämtlichen Innungsmitglieder gemeinsam klagen, doch ist fraglich, ob hierdurch der Nachweis erleichtert wird. Weiter ist ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Beklagten oder seiner Angestellten nachzuweisen. Dann ist aber eine offene Frage, ob ein Innungsbeschluß besprochener Art als Schutzvorschrift im Sinne des § 823 Abs. 2 angesprochen werden kann. Ich möchte die Frage verneinen. Zweck des Innungsbeschlusses kann und soll nicht die Beeinflussung des Kundenstroms nach der einen oder anderen Richtung sein, sondern lediglich die Sicherung gewisser Mindestpreise für die Mitglieder, also ein Vorteil für alle, aber kein Schutz des einzelnen.

Von Bedeutung ist ferner die Bestimmung des § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juli 1909: „Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden“, in Verbindung mit § 13 desselben Gesetzes.

Diese Generalklausel zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs könnte zur Durchführung von Innungspreisbeschlüssen benutzt werden — sowohl seitens der Innung als ihrer Mitglieder —, wenn anzunehmen ist, daß Unterbietungen, Zuwiderhandlungen gegen Innungsbeschlüsse gegen die guten Sitten verstoßen. Der Nachweis eines Verschuldens des Beklagten oder seiner Angestellten wäre auch hier notwendig.

Ganz allgemein wird man die Frage, ob Preisunterbietungen gegen die guten Sitten verstoßen, nicht bejahen können. Es hängt vielmehr von den Umständen des Einzelfalles ab. Ich glaube, daß diese Umstände recht durchsichtig liegen müssen, wenn ein Verstoß gegen die guten Sitten zu erkennen sein soll.

Keineswegs ist jede Übertretung gesetlicher und sonstiger Vorschriften ohne weiteres unsittlich, vielmehr hat der Richter „den Begriff der guten Sitten aus dem herrschenden Volksbewußtsein zu entnehmen, dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Hierbei ist es nicht ausgeschlossen, daß auf die Sittenanschauung eines bestimmten Volkskreises, wenn sich in ihr die herrschende Sitte ausprägt, Rücksicht genommen wird, so auf die Anschauung eines ehrbaren Kaufmannes (oder Handwerkers! D. V.) im Handelsverkehr. Damit ist aber nicht zu verwechseln eine im Handelsverkehr tatsächlich aufgekommene Geschäftspraktik, welche möglicherweise nicht sowohl eine Sitte, als vielmehr eine Unsitte sein kann.“ (Reichsgerichtsurteil Bd. 48 S. 125.)

Dabei ist, wie eingangs gesagt wohl zu beachten, daß auch der Entscheidung unterliegt, ob nicht etwa ein Innungsbeschluß selbst gegen die guten Sitten verstößt.

Immerhin mag es Fälle geben, in denen sich die Durchführung eines Innungsbeschlusses auf § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb stützen kann, aber sie werden recht selten sein.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß zur Durchführung von Innungsbeschlüssen in erster Linie die Innungsstrafen gegeben sind, in einzelnen, besonders gearteten Fällen möchten weitergehende privatrechtliche Ansprüche auf Grund des § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verfolgt werden können.

Es wäre wohl keineswegs im Interesse der Handwerksorganisation, wenn die Festsetzung von Mindestpreisen durch die Innungen Schadenersatzprozesse in größerem Umfange zur Folge haben sollte.

Beschränkt man die Rechtsbehelfe auf die Innungsstrafen, so kann die Festsetzung von Mindestpreisen nur insoweit auf Erfolg rechnen, als einmal das einzelne Objekt keinen erheblichen Wert darstellt (z. B. kleine Reparaturarbeiten) und zum anderen die ja recht umständliche Beitreibung der Geldstrafe nicht auf Schwierigkeiten stößt. Für das Baugewerbe dürften Innungsbeschlüsse solcher Art dann wenig Bedeutung gewinnen.

Möglich wäre vielleicht, für kleinere Arbeiten, die an sich unbedeutend, doch in ihrer Gesamtheit wirtschaftliche Werte darstellen, einen zeitgemäßen Preis zu ermitteln und als Regel aufzustellen. Damit wäre für eine große Anzahl von Handwerkern etwas Positives erreicht. Der vielleicht bedeutsamste Wert möchte es aber sein, wenn diese Handwerker lernten, eine vernünftige Kalkulation über ihre Arbeiten aufzumachen und wenn auf den Innungsversammlungen derartige Fragen eingehend erörtert würden.“

Den letzten Satz kann wohl jeder Handwerksfreund unterschreiben und tatsächlich bietet sich hier den Innungen noch ein großes Feld für fruchtbare Betätigung.

Achtung! Hausierer!
Große Posten echte Schweizer
Taschenuhren, garantiert gut-
gehend, verkauft Stück 3 Mark
Fritz Voigt, Klingenthal i. V.

Vorstehende Anzeige hat am 5. Februar den Vogtländischen Anzeiger und Tageblatt in Plauen geziert, der sich wahrscheinlich gar nicht bewußt geworden ist, welcher Ungesetzlichkeit er damit seine Hilfe angedeihen ließ. Nach § 56 der GO. sind Taschenuhren vom Verkauf im Umherziehen durch Hausierer ausgeschlossen. Hier werden geradezu Hausierer für Taschenuhren gesucht, also in aller Öffentlichkeit Übertretungen der GO. vorbereitet. Selbstverständlich haben wir sofort die nötigen Schritte unternommen, um diesem Gebahren ein Ende zu bereiten.

Der Gesetzentwurf für die

Privatbeamtenversicherung

berührt uns Uhrmacher nicht unmittelbar, denn Uhrmachergehilfen sind nicht versicherungspflichtig, höchstens in den Fällen, wo sie ein Geschäft selbständig leiten. Wir sind aber von dem Deutschen Privatbeamten-Verein in Magdeburg um die Unterstützung seiner Eingabe, betreffend die Anerkennung privater Kassen in dem Versicherungsgesetz ersucht worden und haben nach eingehender Prüfung dazu unsre Unterschrift gegeben. Es wird hoffentlich ein Weg gefunden, der den bestehenden, leistungsfähigen privaten Kassen die Weiterentwicklung gestattet.

Mit kollegialem Gruß!

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

(Zentralstelle zu Leipzig).

Alfred Hahn, Vorsigender. H. Wildner, Schriftführer.